

# Richtlinien für die Verbreitung von hr-Telemedienangeboten über Drittplattformen

(Stand: 13. Dezember 2019)

## Präambel

Die ARD-Landesrundfunkanstalten können gemäß § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals Telemedien anbieten, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Die Verbreitung über Drittplattformen ist zu begründen (§ 11f Abs. 1 Satz 3 RStV). Des Weiteren ist zu beschreiben, wie der Jugendschutz sowie der Datenschutz berücksichtigt werden und wie für die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots nach § 11d Abs. 5 Nr. 1 RStV Sorge getragen wird (§ 11f Abs. 1 Satz 4 RStV).

Der RStV sieht hierfür an sich die jeweiligen Telemedienkonzepte der Landesrundfunkanstalten vor. Um eine übergreifende verbindliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden die Beschreibungen und Begründungen hier in Form von Richtlinien – unter Einbindung der jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien – umgesetzt. Den Landesrundfunkanstalten bleibt unbenommen, den Inhalt dieser Richtlinien auch in ihre Telemedienkonzepte zu integrieren; die Verbindlichkeit dieser Richtlinien bleibt davon unberührt.

Für den Verbreitungsweg über Drittplattformen gilt das Folgende:

## 1. Zielgruppen und Erreichbarkeit

- 1.1 Die Telemedienangebote der ARD-Landesrundfunkanstalten sollen allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe und Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation anbieten sowie technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Die Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Ziel ist ein breit gefächertes Medienangebot, bei dem neben einer zeit- und ortsunabhängigen Nutzungsmöglichkeit auch die interaktive Nutzung im Vordergrund steht.
- 1.2 Die Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um die Zielgruppen zu erreichen. Dabei zeigt sich, dass die Nutzung von Drittplattformen wie z.B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw. eine immer wichtigere zentrale Rolle spielt. Dem müssen die Landesrundfunkanstalten gerecht werden, wollen sie entsprechend ihrem Auftrag sämtliche Bevölkerungsgruppen erreichen. Ihre Inhalte werden daher nicht nur über zentrale Websites und Apps verbreitet, sondern sind gerade auch auf Drittplattformen zu finden.
- 1.3 Jede Drittplattform hat eine eigene Rolle und weist eigene Nutzerprofile auf. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der Plattformen jeweils ein passendes Angebot zu unterbreiten – ein Angebot, das auch auf mobilen Endgeräten funktioniert. Drittplattformen stellen den Erstkontakt her, dienen zur Verbreitung der Inhalte sowie zur Interaktion und Kommunikation mit den Zielgruppen.

## 2. Inanspruchnahme von Drittplattformen

- 2.1 Der Einrichtung einer Präsenz auf Drittplattformen wird ein redaktionelles Konzept zugrunde gelegt. Die Entscheidung für die Nutzung von Drittplattformen sowie über deren Auswahl erfolgt nicht beliebig, sondern auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung. Sie orientiert sich dabei an der Nutzungswirklichkeit der anzusprechenden Zielgruppen und bedarf einer regelmäßigen

Überprüfung und Anpassung. Plattformen, die nach Funktionalität, Nutzerkreis und Reichweite vergleichbar sind, sollen gleichbehandelt werden.

2.2 Die unterschiedlichen Inhalte auf den verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen sind so gestaltet, dass die Landesrundfunkanstalten als Absender deutlich erkennbar sind.

### **3. Grundsätze der Nutzung**

3.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendmedienschutzes, gewährleistet ist.

3.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

3.3 Präsenzen der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.

3.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigen sich die Landesrundfunkanstalten dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen werden für die interaktive Kommunikation Verhaltenskodizes (Netiquette) erlassen und durch geeignete Maßnahmen durchgesetzt. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

### **4. Vermeidung von Werbung**

4.1 Die Verbreitung der Telemedien der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellungsmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

4.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. Plattformspezifische Konfliktfälle, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), sind durch die Landesrundfunkanstalten unverzüglich zu lösen.

4.3 Inhalte werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.

### **5. Datenschutz**

5.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten.

5.2 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung der Sender führt, sind die aus der Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung zu beachten.

5.3 Die Landesrundfunkanstalten informieren in ihrem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Datenverarbeitung bei Nutzung ihrer Angebote. In verständlicher Sprache wird erklärt, welche Daten wie und zu welchem Zweck genutzt werden. Im Hinblick auf die Verbreitung der Angebote auf Drittplattformen wird sichtbar und mit Hinweis auf abweichende

datenschutzrechtliche Verantwortung auf die Datenschutzinformation der Drittplattformen verwiesen. Falls notwendig wird zwischen den einzelnen Drittplattformbetreibern differenziert.

- 5.4 Soweit Inhalte von Drittplattformen in das eigene Angebot aufgenommen werden (sog. Embedding), überprüft die betreffende Landesrundfunkanstalt die Möglichkeit datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, um einen Datentransfer an den Drittanbieter soweit möglich zu vermeiden bzw. einzuschränken.
- 5.5 Bei der Verwendung von Plugins werden zur Vermeidung von einem ungewollten Nutzerdatentransfer an die Drittplattform datenschutzfreundliche Lösungen wie z.B. die sog. „Zwei-Klick-Lösung“ genutzt.
- 5.6 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote beziehen die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die Leitlinien der Rundfunkdatenschutzkonferenz herangezogen.

## **6. Jugendmedienschutz**

- 6.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.
- 6.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen verbreitet.
- 6.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal der Landesrundfunkanstalt führt. Dort greift die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV), ein Altersverifikationssystem (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV) oder eine Alterskennzeichnung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 JMStV).
- 6.4 Eine Verbreitung von Inhalten über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder geeignet sind.
- 6.5 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote binden die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes herangezogen.

## **7. Gemeinschaftsangebote**

- 7.1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ARD-Gemeinschaftsangebote unter Berücksichtigung der dort jeweils angesprochenen Zielgruppen. Die für das betreffende Gemeinschaftsangebot federführende Landesrundfunkanstalt trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.
- 7.2 Bei Gemeinschaftsangeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF erfolgt die Umsetzung der Vorgaben für die Verbreitung über Drittplattformen entweder durch Erlass eigenständiger Richtlinien oder auf anderer, im Einvernehmen getroffener Weise.